

## **Zweckvereinbarung zum Wasserschutzgebiet „Aken“**

Die Stadt Dessau-Roßlau,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klemens Koschig,  
Zerbster Straße 4,  
06844 Dessau-Roßlau

und

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,  
vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze,  
Am Flugplatz 1,  
06366 Köthen (Anhalt)

schließen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) folgende Zweckvereinbarung zum Wasserschutzgebiet „Aken“:

### **Präambel**

Die Stadtwerke Aken stellten beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf Neufestlegung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes „Aken-Ost“. Zudem ist eine Anpassung des Gebietes an die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zwingend erforderlich. Das zukünftige Wasserschutzgebiet „Aken“ berührt Flächen, welche sich sowohl im Territorium der Stadt Dessau-Roßlau als auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden. Mithin ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis zu treffen, wer das Verfahren federführend trägt. Da die Brunnen sowie der Großteil der Wasserschutzgebietsfläche sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden, legte das Landesverwaltungsamt Halle den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als die Behörde fest, welche das förmliche Verfahren zur Neufestsetzung zu führen hat.

### **§ 1 Beteiligte und Aufgabenübertragung**

(1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld jeweils als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau überträgt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Anpassung des Wasserschutzgebietes „Aken“ an das WHG. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist somit als untere Wasserbehörde zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 3 WG LSA.

## **§ 2 Hoheitliche Befugnisse**

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe nach § 1 Abs. 2 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß § 4 GKG-LSA über.

(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist befugt, die Anpassungen des Wasserschutzgebietes „Aken“ an das WHG bzw. WG LSA für das hierdurch betroffene Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA i. V. m. § 51 Abs. 1 WHG zu regeln.

(3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann im Geltungsbereich der Verordnung nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

## **§ 3 Mitwirkungspflichten und -rechte**

Die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet sich im Verfahren der Anpassung des Wasserschutzgebietes „Aken“ an das WHG beratend mitzuwirken sowie notwendige Daten, Materialien und Akten zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Daten von Grundstückseigentümern im Hoheitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau sind von dieser festzustellen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu übermitteln.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann sich jederzeit über den Verlauf des Verfahrens unterrichten lassen und hat das Recht auf Akteneinsicht.

Notwendige Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld veranlasst jeder in seinem Amtsblatt. § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA bleibt unberührt.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigung, Änderung**

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung, die gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf und die durch die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, tritt rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 01.08.2012

Köthen (Anhalt), 02.07.2012

gez. Klemens Koschig  
Oberbürgermeister  
Stadt Dessau-Roßlau

gez.U. Schulze  
Landrat  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	28.Juni 2012	02.Juli 2012	17.Januar 2014	01/14 Seite 15	01.März 2012

### Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.